

Einschränkungen Wasserbezug (Verbote)

vom 23. Juni 2026, Gemeinderat Fahrwangen

Aufgrund von anhaltender Trockenheit ist die aktuelle Versorgungslage angespannt. Die vorhandenen Wasserressourcen müssen ZWINGEND geschont und die Wasserbezüge drastisch reduziert werden, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Löschwasserreserve weiterhin sichergestellt bleiben. Deshalb verfügt der Gemeinderat folgende Massnahmen:

Verbot von Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Fahrwangen für:

- **das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen sowie von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen. Sämtliche Bewässerungssysteme (inkl. Rasensprenger, Regnern etc.) müssen abgeschaltet werden.** Das Bewässern von Gemüsebeeten zum Eigengebrauch ist sparsam und gezielt mit der Giesskanne (vorzugsweise mit gesammeltem Regenwasser) zulässig.
- **das Bewässern aller Kulturen der Landwirtschaft.**
- **das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools, Teichen und ähnlichen Anlagen.** Ausgenommen ist die Zugabe der zur Abwendung von Leiden oder Tod von in Teichen gehaltenen Tieren unbedingt notwendigen Mindestmenge Wasser, sofern keine andere Wasserquelle (z.B. Regenwasser) zur Verfügung steht. Der Wasserbezug ist zu protokollieren und der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- **das Reinigen von Fahrzeugen (privat und gewerblich), Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und ähnlichen Flächen mit Wasser.**
- **den Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen.**

Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen haben den Wasserverbrauch auf das betrieblich zwingend notwendige Mass zu beschränken.

Das Flugblatt «Wassersparen» vom 18.06.2026 ist veraltet und nicht mehr gültig. Bitte rufen Sie NICHT die Gemeindewerke/Brunnenmeister an. Bei Fragen wenden Sie sich bitte bei der Gemeindekanzlei.

Die Wasserbezüger werden gebeten, zusätzlich zu den verfügbaren Massnahmen den Wasserverbrauch auf das zwingend nötige Mass zu senken.

Die ordentliche Publikation der Allgemeinverfügung «Einschränkung Wasserbezug» erfolgt am 25. Juni 2026 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fahrwangen (Lenzburger Bezirksanzeiger).

Zu widerhandlungen können mit Busse bis CHF 2'000 geahndet werden.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei, ☎ 056 667 93 40, gemeindekanzlei@fahrwangen.ch, zur Verfügung.

Gemeinderat Fahrwangen